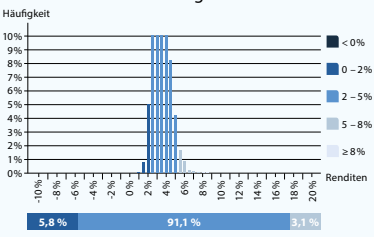
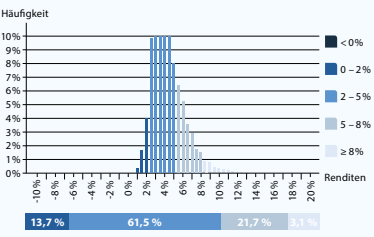
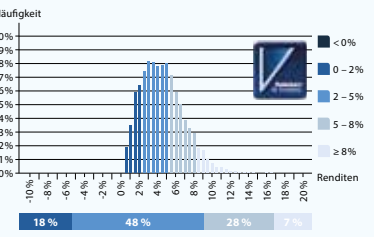
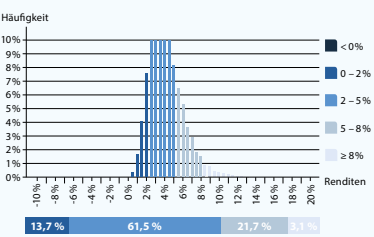
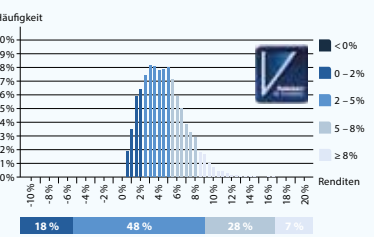


DirektRente im Vergleich classic – index-safe – performance-safe

Produkt und Leistungen

	DirektRente classic		DirektRente index-safe		DirektRente performance-safe	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Kurzbeschreibung	Kapitalbildende Rentenversicherung		Kapitalbildende Rentenversicherung mit Indexbeteiligung für eine beitragsorientierte Leistungszusage	Kapitalbildende Rentenversicherung mit Indexbeteiligung für eine Beitragszusage mit Mindestleistung	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie für eine beitragsorientierte Leistungszusage	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie für eine Beitragszusage mit Mindestleistung
Rendite-Risiko-Profil	<p>Tarif 38 mit Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung</p>  <p>Quelle: Eigene Simulationen, am Beispiel Tarif Stuttgarter DirektRente classic T38 mit Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung, Laufzeit 30 Jahre, Stand 11/2016</p>		<p>Tarif 68BO</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung, eigene Berechnung mit Hilfe von ifa-SARA, DirektRente index-safe T68BO, Laufzeit 30 Jahre, Stand 11/2016</p>		<p>Tarif 88BO</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung gemäß Volatium®, ID 70150052, DirektRente performance-safe Tarif 88BO mit Auto-Lock-In, Laufzeit 30 Jahre, Stand 1/2017</p>	
			<p>Tarif 68ML</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung, eigene Berechnung mit Hilfe von ifa-SARA, DirektRente index-safe T68ML (ohne Index-Turbo), Laufzeit 30 Jahre, Stand 11/2016</p>		<p>Tarif 88ML</p>  <p>Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung gemäß Volatium®, ID 70150053, DirektRente performance-safe Tarif 88ML mit Auto-Lock-In, Laufzeit 30 Jahre, Stand 1/2017</p>	
	<p>Die Darstellungen zeigen beispielhaft, wie hoch die Chance ist, dass die Beiträge eine bestimmte Rendite erzielen. Sie berücksichtigt 10.000 mögliche Verläufe für die Entwicklung von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Für jeden dieser Verläufe wurde die Rendite auf den Beitrag berechnet. Das Rendite-Risiko-Profil zeigt, wie häufig die auf der horizontalen Achse dargestellte Rendite bei diesen 10.000 Verläufen erzielt wird.</p>					
Anlagephilosophie	Garantierte Verzinsung des Deckungskapitals. Die zugeteilten laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt (verzinsliche Ansammlung).		Partizipation an der Wertentwicklung des Stuttgarter M-A-X Multi-Asset Index bei gleichzeitiger Beitragsgarantie. Jährlich kann entschieden werden, ob die Überschüsse anstelle der Indexbeteiligung in die sichere Verzinsung investiert werden sollen. Auch eine Mischung aus beidem ist möglich.		Partizipation an den Kapitalmärkten bei gleichzeitiger Beitragsgarantie	

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Anlage der Sparanteile der Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> Anlage im Sicherungsvermögen der Stuttgarter, Verzinsung während der gesamten Aufschubzeit. Durch die zusätzliche Überschussbeteiligung ergibt sich eine attraktive Gesamtverzinsung. 		<ul style="list-style-type: none"> Die Sparanteile der Beiträge fließen in das Deckungskapital. Während der Aufschubzeit kann jährlich zwischen Indexbeteiligung, sicherer Verzinsung oder einer Mischung aus beidem gewählt werden. Indexbeteiligung: Die Stuttgarter beteiligt die Kunden mit einer prozentualen Quote (= Partizipationsquote) an der Jahresrendite des Stuttgarter M-A-X Multi-Asset Index. Dieser kann in vier verschiedenen Anlageklassen (Aktien, Immobilienaktien, Gold, Staats- und Unternehmensanleihen (Renten)) investieren. Am Ende des Jahres werden die Erträge aus der Indexbeteiligung bzw. der sicheren Verzinsung zusammen mit dem Sparanteil der Beiträge des abgelaufenen Indexjahres und den darauf entfallenden Überschüssen dem Vertrag gutgeschrieben. Dieses Deckungskapital ist sofort gesichert und kann auch bei einer negativen Indexentwicklung nicht mehr fallen (Ausnahme: Index-Turbo bei Tarif 68ML). Über die Höhe der Indexbeteiligung entscheidet grundsätzlich der Versicherungsnehmer (= Arbeitgeber). 		<ul style="list-style-type: none"> Das Vertragsguthaben wird während der Aufschubzeit auf drei verschiedene Anlagetöpfe verteilt: <ul style="list-style-type: none"> – Deckungskapital – Wertsicherungsfonds – freie Fonds Das Deckungskapital und der Wertsicherungsfonds dienen zur Finanzierung der Beitragsgarantie. Geld, das nicht zur Finanzierung dieser Garantie benötigt wird, fließt in die vom Kunden gewählten freien Fonds. Daraus ergeben sich u.a. folgende Optionen und Flexibilitäten, über die grundsätzlich der Versicherungsnehmer (= Arbeitgeber) entscheidet: <ul style="list-style-type: none"> – Wahl aus freien Fonds/Strategien und Wertsicherungsfonds – Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) oder Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch) – Erhöhung der garantierten Kapitalabfindung durch Lock-In bzw. Auto-Lock-In – Automatische Information, wenn das gewünschte Sparziel erreicht ist 	
	Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer bevollmächtigen, die Indexbeteiligung zu ändern und ggf. zusätzlich den Index-Turbo ein-/auszuschließen bzw. die Fondsauswahl selbst vorzunehmen.					
Ausübung der Gestaltungsrechte	Die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten, soweit zu deren Ausübung nicht der Arbeitnehmer bevollmächtigt worden ist, erfolgt durch den Versicherungsnehmer. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer die Ausübung konkreter Gestaltungsmöglichkeiten wünscht, muss dies dem Arbeitgeber rechtzeitig angezeigt werden. Der Arbeitgeber ist in der Entscheidung grundsätzlich frei, ob er im konkreten Fall die Gestaltungsmöglichkeiten ausüben möchte. Ist dies der Fall, beantragt er als Versicherungsnehmer dies bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. Näheres zu den Gestaltungsmöglichkeiten finden Sie in der Verbraucherinformation des Direktversicherungsvertrages.					
Garantierte Leistung	Abhängig von Alter der versicherten Person, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer.		100 % der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen zum Beginn der vereinbarten Rentenzahlung. Die Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.			
Überschussverwendung vor Beginn der Rentenzahlung	<p>Verzinsliche Ansammlung:</p> <p>Die laufenden Überschussanteile werden zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. Die zugeteilten laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt.</p> <p>Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung, bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird das vorhandene Ansammlungsguthaben fällig. Das Ansammlungsguthaben wird entsprechend den garantierten Leistungen verwendet.</p>		<p>Erhöhung des Deckungskapitals:</p> <p>Überschussverwendung Indexbeteiligung: Mit den für das Indexjahr festgelegten laufenden Überschussanteilen finanzieren wir die Indexpartizipation des Deckungskapitals für das laufende Indexjahr. Die Partizipationsquote gibt an, mit welchem Anteil Ihr Vertrag an einer positiven Wertentwicklung des vereinbarten Index während des Indexjahres beteiligt ist. Die Indexpartizipation bestimmt sich dadurch, dass die Wertentwicklung des Index während des Indexjahres mit der Partizipationsquote multipliziert wird. Ist die jährliche Wertentwicklung des Index negativ, wird die Indexpartizipation auf Null gesetzt.</p> <p>Die Indexpartizipation multipliziert mit dem Deckungskapital zu Beginn des Indexjahres ergibt den Betrag, der dem Vertrag am Ende des Indexjahres zugeteilt wird und das Deckungskapital erhöht.</p> <p>Wir garantieren jedoch, dass das Deckungskapital dadurch nicht sinkt.</p> <p>Überschussverwendung „sichere Verzinsung“:</p> <p>Die laufenden Überschussanteile werden zum Ende des Indexjahres zugeteilt und erhöhen das Deckungskapital. Das einmal erreichte Deckungskapital kann nicht mehr sinken.</p>		<p>Erhöhung des Vertragsguthabens:</p> <p>Ab Vertragsbeginn werden monatlich Grund- und Zinsüberschussanteile gebildet. Jeder Grundüberschussanteil wird zu Beginn des Monats dem Fondsguthaben der freien Fonds gutgeschrieben. Jeder Zinsüberschussanteil wird zum Ende des Monats dem Deckungskapital gutgeschrieben.</p>	
Auto-Lock-In des Guthabens in den freien Fonds	Nur bei fondsgebundenen Tarifen relevant, bei <i>classic</i> -Tarifen nicht möglich		Nur bei fondsgebundenen Tarifen relevant, bei <i>index-safe</i> -Tarifen nicht möglich. Das einmal erreichte Deckungskapital kann nicht mehr sinken.		Obligatorisch	Optional

	DirektRente classic		DirektRente index-safe		DirektRente performance-safe	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Überschussverwendung nach Beginn der Rentenzahlung	Dynamische Rente (Standard) Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind zusätzlich folgende Systeme möglich: <ul style="list-style-type: none"> Teildynamische Rente Teilkonstante Rente 		<ul style="list-style-type: none"> Teildynamische Rente (Standard) Teilkonstante Rente Dynamische Rente 		Dynamische Rente (Standard) Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind zusätzlich folgende Systeme möglich: <ul style="list-style-type: none"> Teildynamische Rente Teilkonstante Rente 	
	<ul style="list-style-type: none"> Dynamische Rente: Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile fällig. Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag für beitragsfreie Zusatzrenten verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig werden. Die Restlaufzeit der vereinbarten Rentengarantiezeit gilt auch für die Zusatzrente. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente. Teildynamische/Teilkonstante Rente: Bei den Überschussverwendungen Teildynamische Rente und Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Die Gewinnrente wird zusammen mit der versicherten Rente fällig. Die vereinbarte Rentengarantiezeit gilt auch für die Gewinnrente. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich, bei der Teildynamischen Rente erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, bei der Teilkonstanten Rente erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung, derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt. Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festsetzen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente (garantierte Mindestrente). 					
Garantierte Rentensteigerung	Optional: 1 % jährlich, gemessen an der zuletzt gezahlten Rente (nur bei Überschussverwendung Dynamische Rente)					
Leistungen bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung	Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung werden die eingezahlten unverzinsten Beiträge als lebenslange Hinterbliebenenrente ausgezahlt. Anstelle der Rentenleistung können die eingezahlten unverzinsten Beiträge ohne evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen als Kapitalleistung gezahlt werden.	Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung wird das Deckungskapital (inkl. Erträgen aus der Indexbeteiligung bzw. der sicheren Verzinsung) als lebenslange Hinterbliebenenrente ausgezahlt. An Stelle der Rentenleistung kann das dann vorhandene Deckungskapital als Kapitalleistung gezahlt werden.		Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung wird das Vertragsguthaben, d.h. die Summe aus Deckungskapital, Wertsicherungsfonds und freien Fonds als lebenslange Hinterbliebenenrente ausgezahlt. An Stelle der Rentenleistung kann das dann vorhandene Vertragsguthaben als Kapitalleistung gezahlt werden.		
	Diese garantierte Leistung erhöht sich um alle Leistungen aus der Überschussbeteiligung.					
Leistungen bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung	Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entspricht der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten – maximal jedoch der gesamten Kapitalabfindung – abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Todesfalleistung Restkapitalisierung: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung Restkapitalisierung eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung Restkapitalisierung entspricht der Höhe der gesamten Kapitalabfindung bei Beginn der Rentenzahlung abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten.		Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entspricht der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten – maximal jedoch dem Verrentungskapital – abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Todesfalleistung Restkapitalisierung: Bei Tod der versicherten Person wird aus der Todesfalleistung Restkapitalisierung eine Hinterbliebenenrente gebildet. Die Todesfalleistung Restkapitalisierung entspricht dem Verrentungskapital abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten.			
	Der Kreis der empfangsberechtigten Hinterbliebenen ist in der betrieblichen Altersversorgung aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben eingeschränkt.					
PartnerRente	<ul style="list-style-type: none"> Einschluss zum Beginn der Rentenzahlung auf Antrag Lebenslange Leistung an Ehegatten, Lebenspartner (LPartG) oder nichteheliche Lebensgefährten (bei gemeinsamer Haushaltsführung) bei Tod der versicherten Person Eine eventuell vereinbarte Todesfalleistung (Restkapitalisierung bzw. aus Rentengarantiezeit) entfällt. 					

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Altersgrenzen der versicherten Person <ul style="list-style-type: none"> min. Eintrittsalter max. Eintrittsalter min. Rentenbeginnalter max. Rentenbeginnalter 	<ul style="list-style-type: none"> rechnungsmäßig 15 Jahre rechnungsmäßig 73 Jahre vollendetes 62. Lebensjahr bei dynamischer Rente: rechnermäßig 85 Jahre bei teildynamischer Rente: rechnermäßig 80 Jahre bei teilkonstanter Rente: rechnermäßig 70 Jahre 					
Mindestlaufzeit <ul style="list-style-type: none"> Aufschubdauer Beitragszahlungsdauer 	<ul style="list-style-type: none"> 12 Jahre, 10 Jahre bei ungezillerten Tarifgruppen 2 Jahre, 10 Jahre bei ungezillerten Tarifgruppen 		<ul style="list-style-type: none"> 12 Jahre 2 Jahre 			
Mindestbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> 25 € p. m. 		<ul style="list-style-type: none"> 15 € inkl. Zusatzversicherung p. a. 		<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich 25 € p. m. (bei mehreren Verträgen eines Arbeitgebers 15 €, im Durchschnitt aller Verträge aber mind. 25 €) oder Grundsätzlich 300 € p. a. (bei mehreren Verträgen eines Arbeitgebers 180 €, im Durchschnitt aller Verträge aber mind. 300 €) 	
Höchstbeitrags-summe	Pro Kalenderjahr 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West).					
Dynamik (Zuwachsprogramm)	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der BBG, Steigerung mind. 2 %. Fester Prozentsatz des Vorjahresbeitrags zwischen 2 % und 10 %. – Optional erfolgen die ersten 5 Erhöhungen mit dem doppelten Prozentsatz 		<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der BBG, Steigerung mind. 2 %. Optional steigt der Beitrag im 4. und 6. Jahr um 75 % oder 100 % des Anfangsbeitrags, begrenzt auf 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft bei der Dynamik den individuellen Förderbetrag nicht. Fester Prozentsatz des Vorjahresbeitrags zwischen 2 % und 10 %. – Optional erfolgen die ersten 5 Erhöhungen mit dem doppelten Prozentsatz. – Optional steigt der Beitrag im 4. und 6. Jahr um 75 % oder 100 % des Anfangsbeitrags begrenzt auf 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft bei der Dynamik den individuellen Förderbetrag nicht. 			
	<ul style="list-style-type: none"> Rechnermäßig Höchst Eintrittsalter 65 Jahre. Erhöhungen bis max. 13 Monate vor Ende der Beitragszahlungsdauer. Begrenzung auf 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft bei der Dynamik den individuellen Förderbetrag nicht. 					
Zuzahlungen	Jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung, mind. 250 € pro Zuzahlung. Zusammen mit den laufenden Beiträgen max. 4 % oder 8 % der BBG. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40b EStG-Förderung. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. prüft den individuellen Förderbetrag nicht.					
Nachzahlung von Beiträgen	Sofern das erste Dienstverhältnis im kompletten Kalenderjahr ruhte, der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (z. B. längere Krankheit, Elternzeit, Sabbatical, Entsendung ins Ausland) und kein Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt wurde, können für entsprechende Kalenderjahre Beiträge auch nachentrichtet werden. Die Nachzahlung ist begrenzt auf 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre. Maximal können 10 Kalenderjahre berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind für die Nachzahlung zusätzliche Voraussetzungen der Steuerverwaltung zu beachten.					
Vervielfältigungsregelung	Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann die Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit beträgt pro Kalenderjahr, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, 4 % der BBG, maximiert auf 10 Kalenderjahre.					
Leistungsbeginn <ul style="list-style-type: none"> Vorziehen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 5 Jahre, frühestens ab 62 Jahren 				<ul style="list-style-type: none"> max. 5 Jahre, frühestens ab 62 Jahren. VP muss außerdem eine Vollrente aus der gesetzlichen Rente bzw. einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen. Analoges gilt, wenn eine andere Befreiung von der GRV vorliegt und daraus eine Leistung bezogen wird. 	
<ul style="list-style-type: none"> Hinausschieben 	<ul style="list-style-type: none"> bis rechnermäßig 85 Jahre 					
Mindestrente (kalkulatorische Untergrenze der Rente)	<ul style="list-style-type: none"> keine Abfindungsmöglichkeit von Kleinbetragsrenten nach § 3 BetrAVG 					
Zusatzversicherungen	BUZ-PLUS-B/ BUZ-PLUS-BoG/EUZ-PLUS-B					
GrüneRente	Möglich		Nicht möglich		Möglich	
Förderbeitrag nach §100 EStG	Möglich als separater Tarif					

Arbeits-/Steuerrechtliche Besonderheiten

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Zusageart	Beitragsorientierte Leistungszusage			Beitragszusage mit Mindestleistung	Beitragsorientierte Leistungszusage	Beitragszusage mit Mindestleistung
	<ul style="list-style-type: none"> Beitragsorientierte Leistungszusage: Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage verpflichtet sich der Arbeitgeber, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft im Sinne des BetrAVG umzuwandeln. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung schließt der Arbeitgeber bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. eine Direktversicherung (DirektRente) ab und zahlt das gesamte umgewandelte Arbeitsentgelt in Form von Beiträgen in die abgeschlossene Direktversicherung ein. Die Art und Höhe der Leistungsverpflichtung bestimmt sich grundsätzlich nach den durch die Beiträge finanzierten Leistungen des Direktversicherungsvertrages.“ Beitragszusage mit Mindestleistung: Bei der Erteilung einer Beitragszusage mit Mindestleistung verpflichtet sich der Arbeitgeber, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugunsten der Direktversicherung (DirektRente) zu zahlen und für Leistungen zur Altersvorsorge das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen. 					
Empfangsberechtigte Hinterbliebene für Leistungen im Todesfall	<p>Typischerweise ist die Todesfalleistung wie folgt geregelt (Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen): Im Todesfall des Arbeitnehmers werden alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag an folgende Hinterbliebene in nachstehender Rangfolge erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Witwe/Den Witwer, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war. Die Lebenspartnerin/Den Lebenspartner, mit dem der Arbeitnehmer eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) begründet hatte, die zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers noch bestand. Die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen. Diesen Kindern gleichgestellt sind Kinder, die im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommen sind, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen und die nicht die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 und 2 EStG zu der versicherten Person erfüllen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind). Dabei ist es unerheblich, ob noch ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu einem leiblichen Elternteil der Kinder besteht, der gegebenenfalls ebenfalls im Haushalt der versicherten Person lebt. Entsprechendes gilt, wenn ein Enkelkind auf Dauer im Haushalt der Großeltern aufgenommen und versorgt wird. Auch die gleichgestellten Kinder müssen die Anforderungen des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen. Zusätzlich bedarf es einer Erklärung der versicherten Person in Textform gegenüber dem Versicherungsnehmer, in der diese Kinder benannt sind und das bestehende Obhuts- und Pflegeverhältnis bestätigt wird. Vor Auszahlung der Versicherungsleistung muss dem Versicherer die Erklärung in Textform vorliegen und die steuerlichen Voraussetzungen müssen noch bestehen. Mehrere empfangsberechtigte Hinterbliebene im gleichen Rang erhalten die Leistungen zu gleichen Teilen. Die Lebensgefährtin/Den Lebensgefährten des Arbeitnehmers. Voraussetzung dafür, dass die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte zum Kreis der empfangsberechtigten Hinterbliebenen gehören kann, ist insbesondere, dass in einer Erklärung des Arbeitnehmers in Textform die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte namentlich benannt ist und darin versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine gemeinsame Haushaltsführung besteht, wenn zwei miteinander nicht verheiratete oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, zwischen denen die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar oder Paar in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Vor Auszahlung der Versicherungsleistung muss dem Versicherer die Erklärung in Textform vorliegen und die gemeinsame Haushaltsführung muss zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers noch bestehen. Eine Erklärung in Textform zu 3) und 4) kann jederzeit auf Verlangen des Arbeitnehmers z. B. auf dem Formular der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. abgegeben werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als empfangsberechtigte(r) Hinterbliebene(r) sind der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. nachzuweisen. <p>Sind bei Tod des Arbeitnehmers keine Hinterbliebenen im Sinne von Nr. 1) – 4) vorhanden, wird ein Sterbegeld gezahlt. Als Sterbegeld zahlt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. bei Tod des Arbeitnehmers – abhängig von den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen – die Todesfalleistung, jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten als Sterbegeld an den hierfür Bezugsberechtigten. Ist niemand benannt, wird das Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 €).</p> <p>Sämtliche Bezugsrechte des Direktversicherungsvertrages sind nicht übertragbar und nicht beleihbar oder verpfändbar.</p>					
Abfindungsmöglichkeit	<p>Der Arbeitgeber kann vom, mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen, Arbeitnehmer verlangen, dass Anwartschaften und laufende Leistungen im Rahmen des Betriebsrentengesetzes abgefunden werden. Macht der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres vom Rechtsanspruch auf Übertragung nach § 4 Abs. 3 BetrAVG keinen Gebrauch, kann der Arbeitgeber diese ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze eins vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung.</p> <p>Sonderfall bei grenzüberschreitender Mobilität des Arbeitnehmers:</p> <p>Die Abfindung einer Anwartschaft bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet. Auch muss er dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem ehemaligen Arbeitgeber mitteilen.</p>					

	DirektRente <i>classic</i>		DirektRente <i>index-safe</i>		DirektRente <i>performance-safe</i>	
	Tarif 37	Tarif 38	Tarif 68BO	Tarif 68ML	Tarif 88BO	Tarif 88ML
Ausscheiden aus dem Unternehmen mit unverfallbaren Anwartschaften	<p>Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, so hat der Arbeitnehmer folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitnehmer führt den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fort. Er kann auch neuer Versicherungsnehmer werden. Der Arbeitnehmer wird Versicherungsnehmer und führt den Versicherungsvertrag nicht fort. Es können sich dadurch Leistungen reduzieren bzw. ganz wegfallen. Eine Wiederinkraftsetzung richtet sich nach den dann gültigen Versicherungsbedingungen. Der neue Arbeitgeber übernimmt die Zusage und den Versicherungsvertrag vom alten Arbeitgeber. Der jetzige Arbeitgeber hat der Übernahme der Zusage schon zugestimmt. Somit ist nur noch die Unterschrift des neuen Arbeitgebers und des Arbeitnehmers notwendig. Dafür stellt der externe Versorgungsträger die notwendigen Formulare bereit. Der neue Arbeitgeber übernimmt die Zusage vom alten Arbeitgeber nicht. Der Wert der unverfallbaren Anwartschaft kann auf die Zusage und den Versicherungsvertrag, den der neue Arbeitgeber abschließt bzw. erteilt, übertragen werden. Diese Übertragung des Übertragungswertes muss innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden beantragt werden. 					
	<p>Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, so begrenzt der Arbeitgeber unverfallbare Versorgungsleistungen auf die auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringenden Leistungen (Anspruchsbegrenzung).</p>					<p>Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, so begrenzt der Arbeitgeber unverfallbare Versorgungsleistungen auf die auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringenden Leistungen (Anspruchsbegrenzung).</p>
Anpassungsprüfungspflicht	<p>Bei laufenden Renten ist gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden.</p>		<p>Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf regelmäßige Anpassung der laufenden Rentenleistungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG). Gleichwohl werden im Rentenbezug gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrages Überschussanteile je nach Überschussystem für eine Rentenanpassung verwendet.</p>		<p>Bei laufenden Renten ist gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden.</p>	
<p>Gilt nur für DirektRente <i>index-safe</i> Tarif 68ML und DirektRente <i>performance-safe</i> Tarif 88ML:</p> <p>Die aus den Überschussanteilen resultierende Erhöhung der Rentenleistungen begründet keinen Rechtsanspruch auf regelmäßige Anpassung gegen den Arbeitgeber. Aus den Überschussanteilen resultierende Erhöhungen der laufenden Rentenleistungen erfolgen ohne Präjudiz für die kommenden Jahre. Soweit auch in mehreren Jahren nacheinander die Rentenleistungen angehoben werden, soll damit keine betriebliche Übung begründet bzw. Folgeverpflichtung eingegangen werden. Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente und Teilkonstante Rente führt eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegt. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente (garantierte Mindestrente).</p>						

